Statuten
Bike Club Spiez

Memorial

04.09.1996	Statutenversion Nr. 001, Gründungsversammlung
15.11.1999	1. Statutenrevision, Version Nr. 002, Hauptversammlung 1999
13.11.2004	2. Statutenrevision, Version Nr. 003, Hauptversammlung 2004
06.11.2010	3. Statutenrevision, Version Nr. 004, Hauptversammlung 2010
16.11.2013	4. Statutenrevision, Version Nr. 005, Hauptversammlung 2013
11.11.2017	5. Statutenrevision, Version Nr. 006, Hauptversammlung 2017

www.bikeclubspiez.ch

Artikel 1 Name, Sitz

1 Unter dem Namen «Bike Club Spiez» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz resp. Rechtsdomizil in der Gemeinde Spiez.

Artikel 2 Zweck

Ausrichtung

1 Der Verein bezweckt, zu freier sportlicher Betätigung anzuregen, durch geeignete Trainings die Gesundheit und die Kameradschaft zu pflegen und die "Idee des Bikesportes" zu fördern. Zu diesem Zweck verfügt der Bike Club Spiez über ein Leitbild, welches als Anhang ein integraler Bestandteil der Statuten darstellt.

Unabhängigkeit

2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten. Der Bike Club Spiez ist zudem Mitglied des Zentralverbandes.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder-kategorien

1 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendmitglieder (bis 15 jährige)
- Juniorenmitglieder mit Aktivstatus (16 - 19 jährige)
- Aktivmitglieder (ab 20 Jahren)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Jugendmitglieder

2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Juniorenmitglieder

3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie 19 Jahre alt werden. Die Juniorenmitglieder verfügen über volles Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder

4 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Kalenderjahr, in dem sie 20 Jahre alt werden.

Ehrenmitglieder

5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt.

Passivmitglieder

6 Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Passivmitgliederbeitrag.

Eintritt

7 Interessierte können dem Verein jederzeit beitreten, indem sie ihr Eintrittsgesuch dem Vorstand schriftlich einreichen. Dieser entscheidet darüber unter Bekanntgabe an der nächsten Hauptversammlung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Junioren, welche den Aktivstatus erlangen, müssen den Beitritt in den Bike Club schriftlich anmelden.

Beendigung, Austritt

8 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.

Ausschluss

9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können auf begründeten Antrag durch die Vereinsversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die nach Mahnung ihre Beiträge nicht bezahlen, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen und aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen.

Rechte

10 Den Angehörigen der Kategorien Aktiv-, Jugend- und Juniorenmitglieder, Passivmitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung bei unter 16 jährigen),
- Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen und Anlässen.

Pflichten

11 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sowie der gesamte Clubvorstand sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

Finanzierung

1 Der Verein finanziert sich durch

- Mitgliederbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
- Subventionen der Gemeinde
- Einnahmen aus Sponsoring
- Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

J + S Jugendförderung und Finanzierung

2 Um den Jugendlichen eine qualitativ gute Ausbildung und Sicherheit im Jugend Bikesports zu ermöglichen, werden im Rahmen der J + S Gruppe in den Bereichen Technik, Ausdauer und Geschicklichkeit regelmässig Kurse wie Lager angeboten.

Über die anfallenden Kosten wie Einnahmen des Bereichs J + S wird separat Rechnung geführt. Der Jahresabschluss des Bereichs J + S ist dabei per Ende Geschäftsjahr in die Bilanz des Bike Club Spiez zu integrieren.

Der Bereich J + S finanziert sich insbesondere durch

- Mitgliederbeiträge (Jugendliche mit J + S Status)
- Erlöse aus Sponsorenläufen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds

Mitgliederbeiträge

3 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen.

Haftung

4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherungen

5 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.

Artikel 5 Geschäftsjahr

1 Das Geschäftsjahr endet jeweils per 31. Oktober.

Artikel 6 Datenschutz

Umgang mit Mitgliederdaten

1 Der Verein verfügt über zahlreiche Personendaten (bspw. Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummern, Fotografien) seiner Mitglieder. Mit diesen Daten muss sorgfältig umgegangen werden. Der Vereinsvorstand, dem diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben anvertraut sind, trägt die Verantwortung für den datenschutzkonformen Umgang.

Beschränkte Anzahl Daten

2 Der Vereinsvorstand darf nur jene Personendaten von den Mitgliedern verlangen, welche in einem direkten Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen. Es ist jedem Mitglied freigestellt, die fraglichen Daten mitzuteilen.

Bekannt- und Weitergabe von Mitgliederdaten

3 Der Vereinsvorstand gibt nur Personendaten weiter, welche zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten benötigt werden. Die Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur möglich, wenn er den Bearbeitungszweck schriftlich festhält und vom Datenempfänger eine ebensolche Zusicherung (Datenschutzerklärung) verlangt, dass dieser die Daten nicht für andere Zwecke verwendet. Die Abgabe von Datenschutzerklärungen muss der Vorstand den Mitgliedern an der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Betreibung einer Internetseite / Fotos auf Homepage

3 Der Verein betreibt eine Internetseite. Auf der Vereinswebseite können Bilder vom Vereinsgeschehen und seinen Mitgliedern veröffentlicht werden. Mit dem Beitritt zum Verein gibt das Mitglied seine stillschweigende Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildern seiner Person. Wer damit nicht einverstanden ist, kann sich schriftlich davon ausschliessen lassen.

Artikel 7 Organe

1 Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Artikel 8 Vereinsversammlung

Ordentliche Vereinsver-sammlung

1 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Bike Club Spiez. Sie wird alljährlich im vierten Quartal des Jahres durchgeführt.

Einberufung

2 Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 8 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Die Einberufung zur Vereinsversammlung kann dabei entweder per Brief oder mittels E-Mail erfolgen.

Ausserordentliche Vereinsversammlung

3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 8 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Beschlussfähigkeit

4 Jede ordentlich aufgebotene Versammlung ist beschlussfähig. Abwesende haben sich den Beschlüssen zu fügen (Art. 67, Abs. 2 ZGB).

Aufgaben und Kompetenzen

5 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Appell der anwesenden Vereinsmitglieder
- Mutationen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Genehmigung des Leitbilds
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder (wie z.B. Ehrungen)

Anträge

6 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Stimm- und Wahlrecht

7 Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Vereinsmitglieder ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Erforderliches Mehr

8 Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.

Für die Auflösung des Vereins, dem Ausschluss von Vereinsmitgliedern, bei Wiedererwägungsanträgen oder bei einer Revision der Statuten ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Versammlungsführung

9 Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Geschäfte, Anträge aus Versammlung

10 Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden

11 Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.

Geheime Abstimmungen und Wahlen

12 Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 9 Vorstand

Führung, Vertretung

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Bike Club Spiez nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung

2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.

Wahl, Amtsdauer

3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.

Für Ämter des Vorstandes können nur Aktiv-, Ehren- oder Juniorenmitglieder gewählt werden.

Konstituierung

4 Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Einberufung von Sitzungen und Beschlussfähigkeit

5 Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Aufgaben und Kompetenzen

6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten
- Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
- Betreiben einer Internetseite und Pflege der Mitgliederstammdaten
- Wahl von ehrenamtlichen Trainer, Leiter und Betreuer
- Anstellung von bezahltem Personal
- Einsetzen von Arbeitsgruppen und Projektgruppen für zeitlich befristete Aufgaben und Projekte
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

Artikel 10 Revisoren

Revisoren

1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je drei Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal drei Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeindebehörde in Verwahrung zu geben, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

Beschlussfassung

1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 11. November 2017 in Spiez genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 16. November 2013 gültigen Statuten und treten nach der Vereinsversammlung unmittelbar in Kraft.

Genehmigt an der Hauptversammlung vom 11. November 2017, Rogglischeune Spiez.

Spiez, 17. November 2017

Bike Club Spiez

Daniel Riesen — *Mirjam Bürge*

Präsident — Sekretariat

Anhang
- Leitbild
- Spesenreglement sowie Unterschriftenregelung, Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder

Anhang

Leitbild Bike Club Spiez

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Bike Club Spiez.

Die Vereinsversammlung vom 17. November 2012 hat das Leitbild mit Wirkung ab 1. Januar 2013 genehmigt.

1. Leitbild: „Wofür stehen wir als Gemeinschaft?"

Die Entwicklung von Leitbildern ist oft Ausgangspunkt oder Bestandteil von Veränderungsprozessen. Durch die Beschreibung eines positiven Leitbildes soll ein Fundament für positive Veränderung und Weiterentwicklung einer Organisation geschaffen werden. Ein Leitbild ist eine schriftliche Erklärung der Organisation über ihr Selbstverständnis und ihre Grundprinzipien. Es ist Basis für die Corporate Identity[1] der Organisation und formuliert den Zielzustand (realistisches Idealbild)[2].

Das Leitbild beschreibt die Vision und die Mission unseres Vereins sowie die angestrebte Organisationskultur.
Nach innen soll unser Leitbild Orientierung geben und somit handlungsleitend und motivierend für unseren Verein als Ganzes und die einzelnen Mitglieder wirken.
Positive Öffentlichkeitsarbeit ist die Funktion unseres Leitbildes nach aussen.
Es soll unseren Mitgliedern, den Bürgern und Meinungsführern die Frage „Wofür steht unser Verein?", verknüpft mit einem positiven Imageeffekt, beantworten.

2. Vision: „Was wollen wir gemeinsam erreichen?"

„Eine Vision ist eine realistische, glaubwürdige und attraktive Zukunftslösung für eine Organisation. Die Vision ist ihre Vorstellung davon, auf welches Ziel eine Organisation hinarbeiten soll und wie die Zukunft erfolgreicher und wünschenswerter als bislang gestaltet werden kann"[3].

Die Vision beschäftigt sich also mit dem Zukunftsbild unseres Vereins. Sie umfasst die ganzheitliche, vorausschauende Vorstellung vom Zweck unseres Vereins sowie Wege zur Erreichung dieses Zwecks.
Unsere Vision soll also durchaus herausfordernd und kühn sein.
Der Vorstand unseres Vereins schlägt als Vision vor, wie wir uns den Verein in der Zukunft vorstellen und lässt diese von der Haupt- oder Clubversammlung verabschieden.

---

[1] Einheitliches Erscheinungsbild
[2] Knut Bleicher: „Leitbilder. Orientierungsrahmen für eine integrative Managementphilosophie". S. 274
[3] NANUS 1994, S. 21

Vision des Bike Club Spiez ab 1. Januar 2013 (Verabschiedung HV 2012)

Der Bike Club Spiez bietet Interessierten des Mountainbike-Sports eine sinnvolle Freizeitbetätigung vom Breitensport (Touren, wöchentliche Trainings) bis zum Leistungssport (Rennsportbereich, Kaderathleten) an.
Durch seine nachhaltige Nachwuchsförderung und aktiven Rolle in Gemeinde und Verbänden, entwickelt sich der Bike Club Spiez zu einem modernen und innovativen Verein.

*Durch Vorstand am 4.7.12 erarbeitet und verabschiedet. Genehmigung durch Mitglieder an HV 2012 traktandiert.

3. **Mission/Aufgabe: „Welche Werte und Prinzipien sollen unser Handeln leiten?"**

Mission des Bike Club Spiez ab 1. Januar 2013 (Verabschiedung HV 2012)

Der Bike Club Spiez

1. ist ein moderner, innovativer Verein, welcher durch seine Freude am Mountainbike-Sport Gleichgesinnte zusammenbringt;
2. trägt bei zur Gesundheitsförderung, pflegt die Kameradschaft und unterstützt gemeinnützige Anlässe;
3. ist ein Gefäss sowohl für den nicht leistungsorientierten Tourenfahrer als auch für den wettkampforientierten Leistungssportler;
4. trägt bei der Ausübung seines Sports Sorge zur Natur, respektiert andere Benutzer der Erholungsgebiete und berücksichtigt wichtige Aspekte der Sicherheit;
5. pflegt einen respektvollen und konstruktiven Kontakt mit den Grundbesitzern;
6. pflegt einen regen Kontakt zur Gemeinde und den Radsport-Verbänden;
7. setzt sich pro aktiv für die Anliegen ihrer Mitglieder bei Gemeinden, den Radsport-Verbänden und der Politik ein;
8. verpflichtet sich zu einer qualitativ guten Ausbildung im Rahmen des Jugend und Sport (J+S) und der damit verbundenen kontinuierlichen Weiterausbildung der Trainer;
9. engagiert sich für einen fairen und sauberen Sport (Ethik-Charta von Swiss Olympic, und dem Bundesamt für Sport BASPO);
10. verpflichtet sich zur Einhaltung von Recht und Ordnung.

Versionskontrolle: Leitbild & Vision

Version	Datum	Was / warum / wer?
0.2	17.10.2012	Erstes Draft für Konsultation im Vorstand
0.3	29.10.2012	Verabschiedung mit Anpassungen an Vorstandssitzung
0.4	31.10.2012	Verabschiedete Version des Vorstands zu Handen HV
1.0	05.11.2012	Postversand
		HV 17.11.2012

Anhang

Spesenreglement über die Kostenbeteiligung bei Anlässen, Trikot-Anschaffungen sowie Unterschriftenregelung, Pflichtenheft der Vorstandsmitglieder

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Bike Club Spiez.

Spesenreglement

- *Sonstige Anlässe*

Der Vorstand befindet über die finanzielle Beteiligung und informiert in der Ausschreibung des Anlasses über die Höhe des Beitrages durch den Verein.

- *Bekleidung*

Der Verein fördert bei gemeinsamen Trainings und Touren einen einheitlichen Auftritt. Er beteiligt sich dabei entweder direkt und/oder via Sponsoren für die Anschaffung von Bike Tenues mit dem Vereinslogo. Über das Layout-Design, Bestellmenge und Preis der Bike Tenues befindet der Vorstand, dies nach Rücksprache mit den Vereinsmitgliedern

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift.

Versionskontrolle: Spesenreglement

Version	Datum	Was / warum / wer?
1.0	16.11.2013	Genehmigung Statuten inkl. Spesenreglement an HV 16.11.2013
2.0	15.11.2014	Wegfall Km-Entschädigung gemäss Beschluss HV 15.11.2014

Pflichtenheft der Vorstandsmitglieder

Aufgaben der Vorstands-mitglieder

Der **Präsident** vertritt den Club nach aussen, leitet die Versammlungen und Sitzungen, sorgt für den Vollzug der Clubbeschlüsse und verfasst zu Handen der Hauptversammlung den Jahresbericht.

Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten und übernimmt im Verhinderungsfall dessen Funktion.

Der **Touren und Event Chef** organisiert den Trainingsbetrieb und erstellt ein Tätigkeitsprogramm.

Der **Sekretär** führt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen und besorgt die Korrespondenz.

Der **Kassier** ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Auf die Hauptversammlung hat er die Rechnung abzulegen. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Der **Presse und Marketing Chef** befasst sich mit der Werbung, Presse und Sponsoring.

Dem **Beisitzer** können nach Bedarf Aufgaben zugewiesen werden.

Spiez, 17. November 2017

Bike Club Spiez

Daniel Riesen

Mirjam Bürge

Präsident

Sekretariat